

NIEDERSCHRIFT Nr. 8/2023

über die Gemeinderatssitzung am 18. Dezember 2023 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Thaur.

Beginn: 18:15 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Anwesend: Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank;
Romed Giner, Karin Sommeregger, Judith Huetz, Christian Hofmann, Barbara Thien-Mattulat, Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser, Mag. Karin Lamm, Reinhold Deiser, Gabriele Brandmayr, Daniel Plank

Abwesend: Josef Wopfner (entschuldigt), Ersatz: DI Christoph Milborn
David Bichler (entschuldigt), Ersatz: Doris Isser
Prof. Mag. Josef Bertsch (entschuldigt), Ersatz: Dr. Nikolaus Fischler
Markus Isser (entschuldigt), Ersatz: Mag. Ing. Michael Zitterl

Zuhörer: 3

Schriftführer: Wolfgang Winkler

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

1. Anträge des Ausschusses für Familie, Bildung, Soziales und Jugend:
 - a) Abhaltung einer Aktivwoche für das Jahr 2024 für Jugendliche von 10 bis 14 Jahre
 - b) Spenden an diverse Wohlfahrts- und sonstigen Einrichtungen
2. Anträge des Gemeindevorstandes:
 - a) Dienstbarkeitsvertrag mit Johannes Hofmann – Gehrecht „Kinzach“
 - b) Festsetzung der Anzahl und die Aufteilung der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde für die Bürgermeisterwahl am 25.02.2024
 - c) Änderung der Feuerwehr-Tarifordnung
 - d) Personalangelegenheit
3. Bericht über die Kassaprüfung des örtlichen Überprüfungsausschusses vom 12.12.2023
4. Festsetzung der Steuern, Gebühren und Beiträge für das Finanzjahr 2024
5. Beratung und Beschlussfassung – Voranschlag 2024 Gemeinde Thaur Immobilien KG
6. Beratung und Beschlussfassung – Voranschlag 2024 der Gemeinde Thaur
7. Berichte des Bürgermeister-Stellvertreters
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank begrüßt alle Anwesenden zur Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Ersatzgemeinderat Mag. Ing. Michael Zitterl gelobt in die Hand des Bürgermeister-Stellvertreters, sein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern. Im Anschluss stellt Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank den Antrag, den Tagesordnungspunkt 2a) „Dienstbarkeitsvertrag mit Johannes Hofmann – Gehrecht „Kinzach“ abzusetzen und den Tagesordnungspunkt 2d) „Personalangelegenheit“ im nicht öffentlichen Teil zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

zu 1)

Die Obfrau des Ausschusses für Familie, Bildung, Soziales und Jugend, Judith Huetz, trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

a)

Da die Aktivwoche 2023 ein sehr guter Erfolg war, wird vorgeschlagen diese auch wieder im Sommer 2024 für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren anzubieten. In der sechsten Ferienwoche (12.08.2024 bis 16.08.2024) sollen die Kinder von ca. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit Hilfe von Vereinen betreut werden. Eine Anmeldung pro Tag soll möglich sein und der Tarif wird je nach Art des Programmes festgesetzt. Mittagessen können ebenfalls die Vereine gestalten oder es wird über die Küche des Sanatoriums Hochrum abgewickelt. Den Vereinen sollen keine Kosten anfallen.

GR Karin Sommeregger möchte gerne eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Aktivwoche haben. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf ca. € 300,00 pro Woche.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

b)

Es wurde von nachfolgenden wohltätigen Vereinen um eine Subvention angesucht: Es sollen pro Verein € 100,00 ausbezahlt werden.

- Ärzte ohne Grenzen
- Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol
- Österreichische Krebs-Hilfe
- Lebenshilfe Tirol
- Menschen für Menschen
- Pro Juventute Hilfe für Kinder in Österreich
- Rote Nasen Clowndoctors
- Soziale Dienste der Kapuziner
- SOS Kinderdorf
- Tiroler Hospizgemeinschaft
- Verein für Obdachlose
- VNTK – Verein Notrufdienst Telefonseelsorge Krisenintervention
- Hilfe im eigenen Land

GR Romed Giner ist der Ansicht, dass wichtige Vereine wie z.B. die Kinderkrebshilfe bei den geförderten Vereinen fehlen. Nach kurzer Diskussion schlägt Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank vor, die Vereine „Kinderkrebshilfe“ und „Rettet das Kind“ mit aufzunehmen und den Subventionsgesamtbetrag auf € 1.500,00 (€ 100,00 pro Verein) zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

zu 2)

Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

b)

Der Gemeindevorstand schlägt für die Bürgermeisterwahl am 25. Februar 2024 6 Beisitzer und 6 Ersatzbeisitzer für die Gemeindevorstandsbehörde vor.

Die Aufteilung der Beisitzer erfolgt gemäß der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994:

	NEHL	GR&UN/SPÖ	MFG	GFT
Mandate (Wahl 2022)	8	5	1	1
Geteilt durch 2	4	2,5	0,5	0,5
Geteilt durch 3	2,67	1,67	0,33	0,33
Geteilt durch 4	2	1,25	0,25	0,25
Beisitzer (Wahl 2024)	4	2	0	0

Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der 6 Beisitzer (6 Ersatzbeisitzer) für die Gemeindewahlbehörde und zugleich Wahlsprengel 1:

Gemeindewahlbehörde und zugleich Wahlsprengel 1:

Neue Thaurer Einheitsliste – Team Christoph Walser 4 Beisitzer (4 Ersatzbeisitzer)
 Die Grünen & Unabhängigen Thaur 1 Beisitzer (1 Ersatzbeisitzer)
 SPÖ und parteiunabhängige Liste Thaur 1 Beisitzer (1 Ersatzbeisitzer)

Für die Wahlsprengel 2, 3, 4 und die Sonderwahlbehörde dürfen nur mehr 3 Beisitzer (3 Ersatzbeisitzer) je Wahlsprengel genannt werden. Das bedeutet, dass die Neue Thaurer Einheitsliste 2 Beisitzer (2 Ersatzbeisitzer) und die Grünen Thaur 1 Beisitzer (1 Ersatzbeisitzer) stellen darf.

Amtsleiter Wolfgang Winkler informiert, dass am Dienstag, 2.1.2024 die konstituierende Sitzung stattfindet und bittet um verlässliches Erscheinen. GR Karin Sommeregger erinnert daran, die Vertrauenspersonen bei der Wahl rechtzeitig (bis 3 Tage vorher) zu melden sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

c)

Zur einheitlichen Einhebung von kostenersatzpflichtigen Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Thaur wurde im Jahre 2006 eine Tarifordnung eingeführt. Im Jahre 2017 wurden die Tarife letztmalig angepasst. Nun wurde eine neuerliche Anpassung der Tarife, gemäß Tarifordnung 2023 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes beschlossen. Die neuen Tarife sollen ab 01.01.2024 vorgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

d)

Im nicht öffentlichen Teil wurden Personalangelegenheiten im Kindergarten und im Bauhof behandelt.

Abstimmungsergebnis aller Personalangelegenheiten: einstimmige Zustimmung

zu 3)

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Daniel Plank trägt diesen Tagesordnungspunkt vor:

Der Finanzverwalter legte den Ausschussmitgliedern eine Liste der geplanten Projekte für das Jahr 2024 der Gemeinde Thaur, den Voranschlag 2024 der Gemeinde Thaur und den Voranschlag 2024 der Gemeinde Thaur Immobilien KG vor. Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden in der Sitzung vom Finanzverwalter beantwortet und es wurden hierzu keine Mängel festgestellt.

Der Bericht über das Ergebnis der Kassaprüfung durch den örtlichen Überprüfungsausschuss vom 12.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.

zu 4)

Finanzverwalter Gabriel Thaler trägt die nachfolgenden Steuern, Gebühren und Beiträge für das Finanzjahr 2024 vor.

Abgabenart	Hebesätze (inkl. USt.)
Grundsteuer A	500 v.H.d. Messbetrages GR.-Beschluss 14.12.1992
Grundsteuer B	500 v.H.d. Messbetrages GR.-Beschluss 12.7.2006
Vergnügungssteuer	wird nicht eingehoben
Hundesteuer	der erste Hund € 70,00 und jeder weitere € 100,00 für Wach- und Berufshunde: € 45,00 Therapie- und Assistenzhunde € 0,00 GR.-Beschluss vom 16.12.2021
neu ab 01.01.2024	der erste Hund € 80,00 und jeder weitere € 110,00
Kommunalsteuer	3 v.H.d. Lohnsumme (gem. Bundesgesetz Nr. 819/1993)
Erschließungsbeitrag	2,8 % d. Erschl.K.F. lt. LGBl. 58/2011 Verordnung LGBl.Nr. 35/2023 vom 16.12.2014 GR-Beschluss 06.09.2023
neu ab 01.01.2024	3,7 % d. Erschl.K.F. lt. LGBl. 58/2011 Verordnung LGBl.Nr. 35/2023 vom 16.12.2014
Ausgleichsabgabe	Gem. § 9 TBO bzw. LGBl. 60/1984 bzw. lt. VO gem. GR.-Beschluss vom 2.12.1980 und 20.07.1988 bzw. GR.-Beschluss 14.12.1992
Freizeitwohnsitzabgabe	75 % des jeweiligen Höchstsatzes gem. LGBl. Nr. 86/2022 GR-Beschluss vom 30.11.2022

Leerstandsabgabe	75 % des jeweiligen Höchstsatzes gem. LGBl Nr. 86/2022 – GR.-Beschluss vom 30.11.2022
Waldumlage	100 % der festgesetzten Hektarsätze gem. Vbl. Tirol Nr. 59/2022 GR.-Beschluss 28.09.2022
Wasseranschlussgebühr	€ 1,60 je m ³ Baumasse lt. TVAAG, GR.-Beschluss 14.12.2011 neu ab 01.01.2024 € 2,00 je m³ Baumasse lt. TVAAG
Wasserbenützungsgebühren	ab 01.10.2018 € 0,94 je m ³ Verbrauch € 25,00 Zählermiete f. Wasserzähler bis 7m ³ , € 26,00 Zählermiete f. Wasserzähler bis 20m ³ Zählermiete f. Großbereichszähler, 20 % von den Anschaffungskosten GR.-Beschluss 14.12.2017
Kanalanschlussgebühren	€ 5,75 je m ³ Baumasse lt. TVAAG für Neubauten; Niederschlagswässer: € 230,00 je l/s Bemessungsgrundlage GR.-Beschluss 21.12.2020 neu ab 01.01.2024 € 6,35 je m³ Baumasse lt. TVAAG für Neubauten
Kanalbenützungsgebühren	€ 2,36 je m ³ Wasserverbrauch ab 01.10.2022 Niederschlagswässer: € 0,15 je m ² abflusswirksamer Fläche GR.-Beschluss 16.12.2021 neu ab 01.01.2024 € 2,53 je m³ Wasserverbrauch ab 01.01.2024

<p>Müllabfuhrgebühren</p>	<p>Restmüllgrundgebühr € 23,00 je Person, bis 15. Lebensjahr € 11,50 pro Person</p> <p>weitere Gebühr (pro Entleerung): Restmüllsack 60 l € 2,15, 90 l Kübel € 3,25, 120 l Kübel € 4,35, 800 l Container € 29,00, 240 l Kübel € 8,70;</p> <p>Bioabfallgrundgebühr: € 10,50 pro Person, Bioabfallsäcke (Einheit = 23 Stück zu je 10 l) € 2,00, Bioabfallsack 10 l € 0,80 für jene Pers. die keine Bioabfallgrundgebühr bezahlen;</p> <p>Gebühren im Wertstoffhof: Sperrmüll je m³ € 28,30 und je kg € 0,20, Altholz je m³ € 9,40 und je kg € 0,10, Bauschutt je kg € 0,15, PKW-Reifen je Stück € 1,10 mit Felge € 2,90, LKW-Reifen je Stück € 4,35 mit Felge € 8,70, Motoröl je Liter € 0,10;</p> <p>GR.-Beschluss 09.12.2013</p>
<p>Friedhofsgebühren</p> <p>neu ab 01.01.2024</p>	<p>einmalige Bereitstellungsgebühr bzw. Verlängerungsgebühr (alle 10 Jahre) von € 15,00 für ERG, € 30,00 für DRG, € 30,00 für EWG, € 60,00 für DWG und eine laufende Gebühr von € 10,00 jährlich je Grabstelle, Graberrichtungsgebühr € 660,00 je Grabstelle; Urnengrab: einmalige Bereitstellungsgebühr bzw. Verlängerungsgebühr (alle 10 Jahre) von € 30,00 je Urnengrab und eine laufende Gebühr von € 10,00 jährlich je Urnengrab</p> <p>Die Bereitstellungs- bzw. Verlängerungsgebühr soll zusätzlich zu der laufenden Gebühr verrechnet werden.</p> <p>GR.-Beschluss 16.12.2021</p> <p>laufende Gebühr von € 15,00 jährlich je Grabstelle und laufende Gebühren von € 15,00 je Urnengrab</p>

Kindergartenbeiträge	<p>3-jährige Kinder € 40,00 Mittagsbetreuung von 12:30 bis 14:00 Uhr € 15,00 pro Monat</p> <p>Nachmittagsbetreuung: 1 mal pro Woche - € 20,00 pro Monat 2 mal pro Woche - € 25,00 pro Monat 3 mal pro Woche - € 30,00 pro Monat 4 mal pro Woche - € 35,00 pro Monat</p> <p>Ferienbetreuung: 07:00 bis 12:30 - € 6,00 pro Tag 07:00 bis 14:00 - € 8,00 pro Tag 07:00 bis 16:00 - € 10,00 pro Tag</p> <p>GR.-Beschluss 16.05.2023</p>
Waldkindergartenbeiträge	<p>3-jährige Kinder: € 50,00 je Monat (07:00 bis 12:30) und € 70,00 je Monat (07:00 bis 14:00)</p> <p>Nachmittagsbetreuung 3-jährige Kinder: 1 mal pro Woche - € 20,00 pro Monat 2 mal pro Woche - € 25,00 pro Monat 3 mal pro Woche - € 30,00 pro Monat 4 mal pro Woche - € 35,00 pro Monat</p> <p>4 bis 6-jährige Kinder: € 20,00 je Monat (07:00 bis 12:30) und € 40,00 je Monat (07:00 bis 14:00)</p> <p>Nachmittagsbetreuung 4 bis 6-jährige Kinder: 1 mal pro Woche - € 20,00 pro Monat 2 mal pro Woche - € 25,00 pro Monat 3 mal pro Woche - € 30,00 pro Monat 4 mal pro Woche - € 35,00 pro Monat</p> <p>GR.-Beschluss 16.05.2023</p>
Kinderkrippenbeiträge	<p>Variante 1: € 80,00 pro Monat (bis zu 18 Stunden / Woche, max. 3 Tage) Variante 2: € 130,00 pro Monat (ab 19 bis 30 Stunden / Woche) Variante 3: € 180,00 pro Monat (über 30 bis zu max. 44 Stunden pro Woche) GR.-Beschluss 31.03.2021</p> <p>Ferienbetreuung: Variante 1 - € 35,00 pro Woche Variante 2 - € 45,00 pro Woche Variante 3 - € 55,00 pro Woche GR.-Beschluss 16.05.2023</p>

Leistungen des Bauhofes	Hilfsarbeiter € 34,00 pro Stunde, Facharbeiter € 39,00 pro Stunde, Techniker € 54,00 pro Stunde; für Freitage ab 12:00 Uhr und Samstage 50 % Zuschlag, Sonn- und Feiertage 100 % Zuschlag, Nachtzuschläge zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr 100 % Zuschlag; Fahrzeuge ohne Fahrer: Pritschenfahrzeug, Kombi und Traktor € 24,00 pro Stunde, Traktor mit Anhänger € 30,00 pro Stunde, Anhänger stehend € 6,00 pro Stunde; Stromaggregat € 14,00 pro Stunde; Böschungsmäher € 45,00 pro Stunde GR.-Beschluss 12.12.2012
Benützung Gemeindesaal „Altes Gericht“	Mietpreis Sommer: € 0,20 pro m ² Mietpreis Winter: € 0,25 pro m ² Heizperiode: 16.09. 30.04. keine Heizperiode: 01.05. – 15.09. Mietpreis Nicht Thaurer Verein: Aufschlag 2,50-fache des Normalpreises GR-Beschluss: 28.03.2017
Benützung Turnsaal Volksschule	€ 20,00 pro Stunde für Privatpersonen und auswärtige Vereine GR-Beschluss 10.12.2008
Schulische Nachmittagsbetreuung Volksschule Thaur	€ 35,00 pro Monat und Kind GR-Beschluss 09.12.2013
Sommerbetreuung Kindergarten und Volksschule	€ 30,00 pro Kind und Woche jedes weitere Kind € 20,00 pro Woche GR-Beschluss 03.07.2019
Sommerbetreuung Kinderkrippe	Variante 1: € 25,00 pro Woche (bis zu 18 Stunden / Woche, max. 3 Tage) Variante 2: € 35,00 pro Woche (ab 19 bis 30 Stunden / Woche) Variante 3: € 45,00 pro Woche (über 30 bis zu max. 44 Stunden pro Woche) GR.-Beschluss 20.05.2020
Ferienbetreuung Volksschule	Herbst-, Semester- und Osterferien in der Zeit von 07:00 bis 14:00 Uhr € 30,00 pro Kind und Woche Kinder, welche die Nachmittagsbetreuung nutzen, zahlen pro Betreuungstag € 6,00 GR.Beschluss 16.12.2021

GR Daniel Plank merkt an, dass er bereits einmal den Antrag eingebracht hat, den Erschließungsbeitrag für Thaurerinnen und Thaurer zu ermäßigen. Er möchte nun noch einmal darauf verweisen. Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank schlägt vor, die Erhöhung heute zu beschließen, jedoch eine Überarbeitung im Gemeindevorstand soll erfolgen.

Untenstehend die neuen Verordnungen:

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Thaur

Der Gemeinderat der Gemeinde Thaur hat mit Beschluss vom 18.12.2023 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Thaur erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,00 Euro.
- (2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um 30,00 Euro erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.03. jeden Jahres.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Thaur

Der Gemeinderat der Gemeinde Thaur hat mit Beschluss vom 18.12.2023 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Thaur erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,7 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 35/2023 für die Gemeinde Thaur festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Thaur

Der Gemeinderat der Gemeinde Thaur hat mit Beschluss vom 18.12.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumptanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von

abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR **2,00** pro m³ der Bemessungsgrundlage.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbbare und nicht begehbbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

5. Bei Erneuerung einer Anschlussleitung im bisherigen Umfang (Querschnittsgröße) ist keine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Begehrt der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes im Sinne des § 4 Abs. 10 der

Wasserleitungssatzung jedoch eine stärkere Leitung als ein Zoll, so sind hierfür je ¼ Zoll EUR **239,80** zu entrichten.

6. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist die Anschlussgebühr nach dem Rauminhalt des Beckens zu bemessen, wobei die Vorschreibung der Anschlussgebühr erst ab einer Größe von fünf m³ Rauminhalt erfolgt.

7. Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken beträgt EUR **8,00** pro m³ Rauminhalt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenutzungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

3. Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt EUR **0,94** je m³ Wasserverbrauch.

4. Für Bauvorhaben (Neu-, Zu- und Umbauten) wird, sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, für das erforderliche Bauwasser pro Jahr eine Pauschale von EUR **24,00** bis zur Fertigstellung bzw. Einbau des Wasserzählers in Anrechnung gebracht.

5. Erfolgt ein Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 60 m³ pro Person und Jahr verrechnet. Wenn ein Objekt nur fallweise bewohnt wird oder leer steht und einen Wasseranschluss bzw. Wasserauslauf hat wird eine Mindestmenge von 100 m³ und Jahr verrechnet. Für Objekte mit Wasserausläufen außer Haus (Freibrunnen) wird je Auslauf ein pauschaler Wasserverbrauch von 300 m³ pro Jahr in Anrechnung gebracht. Für nicht gezahlte Stallungen ist der Wasserverbrauch mit 20 Liter je Großvieheinheit und pro Tag in Anrechnung zu bringen.

6. Die Wasserbenutzungsgebühr für die Wasserentnahme der Wassergenossenschaft Absam/Thaur (Feldbewässerung) beträgt € 0,15 je m³ Wasserverbrauch. Die Wasserbenutzungsgebühr für die Wasserentnahme der Fischzucht Thaur beträgt 27 % pro m³ Wasserverbrauch von der Wasserbenutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 3.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr für 3 m³ bis 7 m³ Wasserzähler beträgt EUR **25,00** pro Jahr. Die

Gebühr für 20 m³ Wasserzähler beträgt EUR **26,00** pro Jahr. Die Gebühr für Großbereichszähler beträgt 20 % des tatsächlichen Anschaffungspreises.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Thaur

Der Gemeinderat der Gemeinde Thaur hat mit Beschluss vom 18.12.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage (einschließlich der Mitbenützung des öffentlichen Kanalsystems der Stadt Hall i.T. sowie des Abwasserverbandes Hall i.T. – Fritzens) und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich

vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **6,35** pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Als Bemessungsgrundlage für Niederschlagswässer gilt die von der abflusswirksamen Fläche abgeleitete Wassermenge in Liter pro Sekunde. Der Basiswert, der von der abflusswirksamen Fläche abgeleiteten Wassermenge ist der, der Dimensionierung der Kanalanlage zugrunde gelegte Bemessungsregen von $r_{15,1} = 150 \text{ l/s.ha d.e. } 0,015 \text{ l/s.m}^2$ (= 0,015 Liter pro Sekunde je Quadratmeter).
5. Jedem Anschluss an den öffentlichen Regenkanal ist auf Eigengrund eine Regenrückhalteeinrichtung (z.B. Ringschacht) vorzuschalten.
Je 100 m² abflusswirksamer Fläche sind 3,5 m³ Rückhalt zu schaffen.
Die maximale Einleitmenge in den Kanal beträgt 0,175 l/s je 100 m² abflusswirksamer Fläche (gedrosselter Abfluss).
6. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt € 230,00 je l/s Bemessungsgrundlage.
7. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 60 m³ pro Person und Jahr verrechnet. Wenn ein Objekt nur fallweise bewohnt wird oder leer steht und einen Kanalanschluss hat wird eine Mindestmenge von 100 m³ und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,53** je m³ Wasserverbrauch.

3. Wird eine Regenwasser- oder Grundwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.

4. Landwirtschaftliche Waschwässer sind mechanisch vorgereinigt, frei von Gemüseresten und festen Bestandteilen, in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,53 je m³ Wasserverbrauch.

5. UV gereinigte Waschwässer können gezählt in den Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt 15 % der allgemeinen Gebühr, somit derzeit € 0,38 je m³ Wasserverbrauch.

6. Für betriebliche Wasch- und Platzwässer, welche auf eigenem Grund und Boden versickern, ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.

7. Als Bemessungsgrundlage für Niederschlagswässer gilt die abflusswirksame Fläche wie folgt:

a) Für Neuanschlüsse ist die abflusswirksame Fläche Bestandteil des Anschluss- und Entsorgungsvertrages.

b) Für bestehende Anschlüsse wird die abflusswirksame Fläche vom gegebenen Naturstand ermittelt.

c) Werden bestehende versickerungsfähige Flächen nachträglich versiegelt (asphaltiert, betoniert o.Ä.), so sind deren anfallende Oberflächenwässer auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung zu bringen. Ist eine Versickerung nicht möglich, so kann gegen die Entrichtung der einmaligen Anschlussgebühr (§ 3 Abs. 6) und einer laufenden Kanalbenützungsgebühr (lit. d) an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.

d) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer beträgt € 0,15 je m² abflusswirksamer Fläche.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

1. Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung sind verpflichtet, einen Subzähler (ausschließlich für die Viehtränke) einzubauen und sind diesbezüglich von den Kanalgebühren befreit.

2. Landwirtschaftliche Betriebe mit Gemüseanbau sind ebenfalls befreit, jedoch ausschließlich zur Feldbewässerung mittels Wassertank (z.B. Feldspritze) sowie zur

Bewässerung von Gewächshäusern. Für eine klare Trennung vom restlichen Wasserverbrauch des landwirtschaftlichen Betriebes ist zu sorgen.

3. Landwirtschaftliche Betriebe, welche ihre Gemüsewaschwässer vor Ort versickern, sind ebenso von der Kanalbenützungsgebühr befreit, müssen jedoch einen gültigen wasserrechtlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft über eine ordnungsgemäße Versickerung vorlegen.

4. Auf Antrag wird das durch einen Subwasserzähler gemessene und nicht in das Kanalisationsnetz eingeleitete Trinkwasser (bei Gartenbewässerung) von der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kanalbenützungsentgeltes ausgenommen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben bzw. Missbrauch führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

FRIEDHOFSGEBÜHREORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Thaur hat mit Beschluss vom 18.12.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen (wie zB Beerdigungsbehelfe, Müllentsorgungsbehälter) Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden Grabbenützungsgebühren eingehoben, die sich aus einer einmaligen Bereitstellungsgebühr auf die Dauer von 10 Jahren bzw. eine einmalige Verlängerungsgebühr nach Ablauf der 10 Jahre auf weitere 10 Jahre und einer laufenden jährlichen Gebühr zusammensetzen. Die einmalige Bereitstellungs- bzw. Verlängerungsgebühr wird zusätzlich zu der jährlich laufenden Gebühr verrechnet.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für 1 Einzelreihengrab | € 15,00 |
| b) für 1 Doppelreihengrab | € 30,00 |
| c) für 1 Einzelwandgrab | € 30,00 |
| d) für 1 Doppelwandgrab | € 60,00 |
| e) für 1 Urnengrab | € 30,00 |

Die Verlängerungsgebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für 1 Einzelreihengrab | € 15,00 |
| b) für 1 Doppelreihengrab | € 30,00 |
| c) für 1 Einzelwandgrab | € 30,00 |
| d) für 1 Doppelwandgrab | € 60,00 |
| e) für 1 Urnengrab | € 30,00 |

Die jährliche laufende Gebühr beträgt:

- | | |
|---------------------|---------|
| a) für 1 Einzelgrab | € 15,00 |
| b) für 1 Doppelgrab | € 30,00 |
| c) für 1 Urnengrab | € 15,00 |

§ 3

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten erfolgt grundsätzlich durch eine von der Gemeinde Thaur beauftragten Firma. Diese hat die durchgeführten Leistungen direkt mit dem jeweiligen Grabinhaber (Benützungsberechtigten) abzurechnen.

Die Kosten für eine Grabstelle (Öffnung und Schließung) betragen € 660,00 inkl. USt.

Für Samstag- und Winterarbeiten wird kein Zuschlag verrechnet. An Sonn- und Feiertagen sind keine Graböffnungen durchzuführen.

Sollte in Einzelfällen die Öffnung und Schließung der Grabstätten durch die Gemeinde Thaur in Eigenregie erfolgen müssen, werden obige Kosten zur Verrechnung gebracht.

Die Kosten für Öffnung und Schließung eines Erdurnengrabes betragen € 81,60. Die Kosten für die Entfernung eines vorhandenen Grabsteines betragen bei einem Einzelgrab: € 114,00 und bei einem Doppelgrab € 168,00.

§ 4

Bei Exhumierungen sind die Kosten gemäß § 3 zu entrichten. Bei Umlegungen wird ein 100%-iger Zuschlag verrechnet.

§ 4a

Gebühren für die Abdeckplatten für Urnennischen nach § 4 Abs. 6 der Friedhofsordnung werden wie folgt festgelegt:

Graniturnentafel € 270,00

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte haften zur ungeteilten Hand.

§ 6

Wird eine Grabstätte während der 10-jährigen Benützungsdauer aufgelassen, wird die Vorschreibung der laufenden jährlichen Gebühr ab dem Folgejahr eingestellt. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Bereitstellungsgebühr und Verlängerungsgebühr erfolgt nicht.

§ 7

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Thaur in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 Zustimmungen

3 Stimmenthaltungen: Mag. Karin Lamm (Die Grünen), Reinhold Deiser (SPÖ), Daniel Plank (GFT)

zu 5)

Finanzverwalter Gabriel Thaler erläutert das Budget der Gemeinde Thaur Immobilien KG für das Finanzjahr 2024.

Finanzierungshaushalt

	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	€ 59.300,00	€ 0,00
Investive Gebarung	€ 59.300,00	€ 0,00
<u>Finanzierungstätigkeit</u>	<u>€ 0,00</u>	<u>€ 0,00</u>
Summe Voranschlag	€ 0,00	€ 0,00
Ergebnis:	€ 0,00	

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**zu 6)**

Finanzverwalter Gabriel Thaler erläutert das Budget der Gemeinde Thaur für das Finanzjahr 2024 anhand einer Powerpoint-Präsentation.

Finanzierungshaushalt

	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	€ 11.381.400,00	€ 10.578.900,00
Investive Gebarung	€ 215.700,00	€ 1.075.900,00
<u>Finanzierungstätigkeit</u>	<u>€ 600.000,00</u>	<u>€ 179.600,00</u>
Summe Voranschlag	€ 12.197.100,00	€ 12.017.500,00
Ergebnis:	€ 179.600,00	

Einnahmen

Ertragsanteile	€ 4.836.700,00
Kommunalsteuer	€ 2.349.100,00
Eigene Steuern	€ 3.095.100,00 (inkl. Kommunalsteuer)

Darlehen

01.01. bis 31.12.

Kanalbau	€ 778.800,00	€ 794.400,00
Altes Gericht	€ 153.400,00	€ 76.500,00
Land Tirol	€ 409.540,00	€ 409.540,00
Grundkauf	€ 227.200,00	€ 178.900,00
Wasserbau	€ 374.800,00	€ 531.600,00
Straßenbau		€ 190.100,00
Gesamt	€ 1.943.740,00	€ 2.181.040,00

GR Daniel Plank ist der Ansicht, dass die Erneuerung der Fassade beim Romediwirt sowie der geplante Film für das Gemeindemuseum nicht notwendig seien und er sich deshalb gegen den Voranschlag aussprechen wird. GR Karin Sommeregger merkt an, dass die Stromkosten im Kindergarten letztes Jahr mit € 10.000,00 budgetiert wurden, heuer mit nur € 4.000,00. Sie erkundigt sich, ob die Einspeisung der Photovoltaikanlage so einen großen Unterschied machen würde. Amtsleiter Wolfgang Winkler informiert, dass man durch die Gründung der Energiegemeinschaft mit einer solchen Einsparung rechnet. Außerdem fragt GR Karin Sommeregger nach, weshalb für die Wegreinigung Thaurer Felder € 6.000,00 budgetiert wurden. Ihrer Meinung nach ist für die Wegreinigung die Grundzusammenlegung zuständig. GR Romed Giner weist darauf hin, dass die Reinigung der wasserbaulichen Anlagen der Gemeinde obliegt. Bis jetzt hat dies die Thaurer Bauernschaft freiwillig durchgeführt. Zudem stellt sie infrage, dass bei immer weniger Schnee die Räumungskosten jedoch gleichbleiben. Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank informiert, dass die Gemeinde Thaur eine Pauschallösung mit dem Maschinenring vereinbaren musste.

Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmungen**1 Gegenstimme: Daniel Plank (GFT)****zu 7)**

Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank berichtet von einem Treffen mit LH-Stellvertreter Geisler betreffend dem Projekt „Umfahrung Thaur-Ost“. Es soll nun eine Informationssitzung mit dem gesamten Gemeinderat stattfinden.

Weiters berichtet Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank von der Obleute-Sitzung. Es wurden die Fasnachtstermine 2025 festgelegt. Ebenso wurde über Mullerauftritte im „Alten Gericht“ gesprochen. Nach dem Vorfall einer Affengruppe vor einigen Jahren, sollen die Affen keine Ketten mehr tragen. Weiters werden die Auftritte der Affen vorher angesagt, sodass die Möglichkeit besteht, den Saal währenddessen zu verlassen.

Es hat auch ein Treffen mit den teilnehmenden Gruppen des Nachtumzuges am Unsinnigen Donnerstag stattgefunden. Der Umzug soll bis zum Mini-M verlängert werden. Es wurde festgelegt, dass keine gebrannten Alkoholika während der Vorbereitung und auch während des Umzuges konsumiert werden dürfen.

zu 8)

GR Karin Sommeregger merkt an, dass der Gehsteig an der Dörferstraße (vis a vis M-Preis) sehr vereiste Stellen aufweise.

GR Mag. Karin Lamm ist der Ansicht, dass im Jochwind ein Ungleichgewicht zwischen Information und Berichten von Vereinsausflügen bestehe. Sie findet auch das Titelfoto der letzten Ausgabe vor Weihnachten (Spiegeltuxer) unpassend. Außerdem erkundigt sich GR Mag. Karin Lamm, ob der

Vertrag mit Markus Jordan-Sailer (TheThaur 2.0) unterfertigt wurde und die Bankgarantie vorliege. Amtsleiter Wolfgang Winkler informiert, dass der Projektvertrag unterfertigt wurde. Die Bankgarantie liegt noch nicht vor.

GR Reinhold Deiser lobt die Dorfbuslinie 508 sehr. Leider hat er schon öfters beobachtet, dass Jugendliche im Bereich des Rumer Bahnhofes die Bundesstraße überqueren und nicht die dafür vorgesehene Unterführung benützen. Er schlägt vor, zusammen mit der Marktgemeinde Rum einen Zaun am Fahrbahnteiler zu errichten, sodass eine Querung der Bundesstraße nicht mehr möglich sei. Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank wird veranlassen, dass die Marktgemeinde Rum über den Umstand informiert wird.

Ersatz-GR Mag. Michael Zitterl fragt nach, ob nun das FloMobil angeschafft wird. GR Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser informiert, dass er bei dem Anbieter noch einmal nachverhandeln muss. Es fand eine extreme Preissteigerung statt. Zudem wird das E-Mobil derzeit sehr schlecht gefördert.

GR Daniel Plank erkundigt sich über die weitere Vorgehensweise bezüglich des neuen Straßennamens „Wilhelm-Isser-Weg“. Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank informiert, dass ein eingebrachter Einspruch zur Prüfung an die Bezirkshauptmannschaft übermittelt wurde. Nach Erhalt des Ergebnisses der Prüfung wird sich der Gemeindevorstand erneut damit auseinandersetzen.

GR Mag. Karin Lamm erkundigt sich, wie mit dem Raumordnungsausschuss (Obmann war bis zu seinem Rücktritt als Bürgermeister Christoph Walser) weiter verfahren wird. Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank informiert, dass der Obmann bis zur Bürgermeisterwahl nicht nachbesetzt wird. Da der Obmann-Stellvertreter derzeit erkrankt ist, wird Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank die nächste Raumordnungssitzung im Jänner einberufen.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:



Gemeindevorstand:



Ein weiteres Gemeinderatsmitglied:



Der Schriftführer:



